OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151945/7/DM

Datum:
Linz, 3. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der M S, B, V, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 23.8.2018, GZ: 612-2018, betreffend einen Beseitigungsauftrag nach dem Oö. Straßengesetz 1991

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 7.8.2018 teilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Vorderweißenbach (im Folgenden: Bürgermeister) der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit, sie habe entlang der öffentlichen Straße, Gst. Nr. x, KG x, Pflöcke aufgestellt. Nach den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes dürften u.a sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Bf habe die Erteilung dieser Zustimmung nicht beantragt. Sie werde daher mit der Entfernung der aufgestellten Pflöcke entlang der Straße beauftragt.

I.2. Mit Schreiben des Bürgermeisters als Vertreter der Straßenverwaltung an den Bürgermeister als Straßenbehörde vom 22.8.2018 wurde Folgendes ausgeführt: „Frau M.S., [Adresse], hat in der Kalenderwoche 31/2018 11 Pflöcke entlang der öffentlichen Straße, Grundstück Nr. x, KG x aufgestellt. Die Pflöcke wurden in einem Abstand von 12 cm bis 30 cm zum Asphaltrand aufgestellt.
Derzeit läuft ein gerichtliches Grenzfeststellungsverfahren, da in diesem Bereich die Grundgrenze umstritten ist.
Nach den Bestimmungen des § 18 Oö. Straßengesetzes 1991 dürfen Bauten und sonstige Anlagen innerhalb eines Bereiches von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden.
Auch wenn die Grundgrenze nicht zweifelsfrei feststeht ist davon auszugehen, dass Holzpflöcke, die in einem Abstand von 12 cm bis 30 cm zum Asphaltrand aufgestellt sind in den Acht-Meter-Bereich des § 18 fallen.
Von der Straßenverwaltung wurde Frau S. mit formlosem Schreiben vom 07.08.2018, zugestellt am 08.08.2018 aufgefordert die Pflöcke entlang der öffentlichen Straße zu entfernen. Dieser Aufforderung ist sie bis heute nicht nachgekommen. Sie hat vielmehr die Pflöcke zur Ernte am 21. August 2018 entfernt und am gleichen Tag wieder aufgestellt.
Sie hat bei der Straßenverwaltung keinen Antrag auf Zustimmung zur Aufstellung der Holzpflöcke eingebracht
Die Straßenverwaltung stellt daher an die Straßenbehörde den Antrag, die Beseitigung der Pflöcke mittels Bescheid zu beauftragen.“

Im behördlichen Akt befindet sich ein GISDAT-Auszug, aus dem ersichtlich ist, in welchem Abstand und an welcher Stelle die Pflöcke eingeschlagen sind.

I.3. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorderweißenbach (= belangte Behörde) vom 23.8.2018 wurde der Bf aufgetragen, die entlang der öffentlichen Straße mit der Gst. Nr. x, KG x, mit einem Abstand von 12 cm bis 30 cm zum Asphaltrand aufgestellten elf Stück Holzpflöcke binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu beseitigen. Begründet wurde dies wie im o.a. Schreiben vom 22.8.2019. Darüber hinaus

wurde festgehalten, dass es für diesen Bereich keinen Bebauungsplan gebe und daher auch die Ausnahme nach Abs. 1 leg.cit. nicht greife. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei eine „Anlage“ alles, was angelegt, d.h. durch die Hand des Menschen gebaut oder vorgekehrt worden sei. Es würden daher auch die gegenständlichen Pflöcke unter den Begriff der „Anlage“ fallen.

I.4. Gegen diesen Bescheid wendet sich die Beschwerde der Bf vom 21.9.2018 (samt Darstellung der Lage der elf Holzpflöcke in einem DORIS-Auszug). Eine Rechtswidrigkeit des Bescheides liege aus drei Gründen vor: das Straßengesetz sei nicht anwendbar, das Eigentumsrecht sei verletzt und es liege keine Anlage iSd § 18 Oö. Straßengesetz 1991 vor. Dies wurde ausführlich begründet.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 25.9.2018, eingelangt am 4.10.2018, wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Alleineigentümerin der Grundstücke Nr. x, x und x, je KG x. Diese Grundstücke befinden sich beidseits des öffentlichen Guts, Gst. Nr. x, KG x. Auf diesen Grundstücken wurden beidseits des öffentlichen Guts elf Holzpfosten in einem Abstand zwischen 12 cm bis 30 cm zum Asphaltrand errichtet.

Das öffentliche Gut, Gst. Nr. x, KG x, ist die Zufahrtsstraße zu den Anwesen A x und x.

Die Bf hat hinsichtlich der Errichtung der Holzpfosten keinen schriftlichen Antrag auf Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 gestellt.

Ein Bebauungsplan besteht nicht.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Schriftsätze der Bf (samt der ergänzenden Stellungnahme vom 5.12.2018). Weiters wurden Grundbuchsauszüge zu den Grundstücken der Bf sowie zum Grundstück Nr. x, KG x, eingeholt. Daraus ergibt sich der unter I. dargestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, weil kein darauf gerichteter Antrag gestellt wurde und die erkennende Richterin dies nicht für erforderlich hielt. Es sind keine Fragen der Beweiswürdigung aufgetreten, auch die Tatsachenfeststellungen wurden nicht bestritten (vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2016/05/0139; 27.8.2018, Ra 2018/22/0136).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Bf führt in ihrer Beschwerde aus, sie sei grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ x, Grundbuch x A, zu deren Liegenschaft die Grundstücke Nr. x, x, x gehören. Zwischen ihren Grundstücken x östliche Seite sowie Grundstück x und im Anschluss des Grundstücks x je westliche Seite führe der öffentliche Weg x, welcher zu früheren Zeiten nur als Feldweg mit einer Breite von ca. 1,5 m ihren Rechtsvorgängern diente. Dieser Weg bilde nun die Zufahrt zu den Anwesen A x und A x, nunmehr mit einer Breite von ca. 2,50 m bis 2,60 m. Der letzte Abschnitt dieses Zufahrtsweges in ihrem Grundstücksbereich führe über ihr Privatgrundstück x, wozu es keine vertragliche Rechtsgrundlage gebe. Die öffentliche Zufahrt münde sozusagen in eine Sackgasse. Ein Befahren des gegenständlich öffentlichen Weges x (Teilstück) sei daher nur für Berechtigte möglich. Die nur auf der Mappe aufscheinende und weiterführende Wegparzelle x sei in der Natur nicht vorhanden und sei außerdem bereits mit rechtswirksamer Verordnung des Gemeinderates Vorderweißenbach vom 12.12.2014 als öffentliches Gut aufgelassen worden. Unter Bezugnahme auf § 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991 führte die Bf sodann aus, dass die Wegparzelle x niemals durch Verordnung ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet worden und eine diesbezügliche Widmung auch nicht möglich sei, da eben das letzte Teilstück der Zufahrt sich auf ihrem Privatgrund befinde. Eine allgemeine Benützung für Verkehrszwecke sei daher ausgeschlossen. Die im Spruch angeführte Bezeichnung „öffentliche Straße“ sei verfehlt und könne das Oö. Straßengesetz im gegenständlichen Fall nicht angewendet werden.

Die belangte Behörde stützt ihren Beseitigungsauftrag für die beschwerdegegenständlichen Holzpflöcke auf § 18 Oö. Straßengesetz 1991. Dieser lautet wie folgt:

„§ 18
Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt,

entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

(2) Die Beseitigung von entgegen des Abs. 1 errichteten Bauten oder Anlagen ist dem Eigentümer über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen. [...]“

Nach Ansicht der Bf handelt es sich bei dem Grundstück Nr. x, KG x, um keine öffentliche Straße. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991 wird eine Straße definiert als eine „Grundfläche, die ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (Straße, Weg, Platz und dgl.) dem bestimmungsgemäßen Verkehr von Menschen, Fahrzeugen und Tieren dient oder dienen soll“.

Bei einer „öffentlichen Straße“ handelt es sich gemäß Z 3 par.cit. um eine „Straße, die durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 ausdrücklich dem Gemeingebrauch (§ 6 Abs. 1) gewidmet ist oder ein Grundstück, das als öffentliches Gut (zB. Straßen, Wege) eingetragen ist und allgemein für Verkehrszwecke benützt wird (§ 5 Abs. 2)“.

Gemäß § 5 Abs. 2 leg.cit. gelten Grundstücke, die im Grundbuch als öffentliches Gut (Straßen, Wege usw.) eingetragen sind und allgemein für Verkehrszwecke benützt werden, bis zum Beweis des Gegenteiles als öffentliche Straße im Sinne dieses Landesgesetzes.

Die Bf führt selbst an, dass es sich bei dem beschwerdegegenständlichen Teilstück des Grundstücks Nr. x, KG x, um einen öffentlichen Weg handle, der die Zufahrt zu den Anwesen A x und x bilde. Dass es sich dabei also um eine Straße iSd § 2 Z 2 leg.cit. handelt, ist daher unbestritten.

Es handelt ich bei dieser Straße aus folgenden Gründen auch um eine „öffentliche Straße“ iSd § 2 Z 3 iVm § 5 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991: Das Grundstück Nr. x, KG x, ist laut aktuellem Grundbuchsauszug als öffentliches Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde V eingetragen. Dieses öffentliche Gut wird auch allgemein für Verkehrszwecke (§ 2 Z 3 iVm § 5 Abs. 2 leg.cit.) benützt: Entscheidend ist, ob der Verkehrsweg grundsätzlich für jedermann unter den gleichen Bedingungen benützbar ist, was seine grundsätzliche Eignung als Verkehrsweg und das Fehlen von Hindernissen voraussetzt, und somit zur allgemeinen Benützung frei steht (siehe VwGH 25.9.2014, 2013/07/0295). Es finden sich keine Hinweise im vorgelegten Behördenakt, dass das beschwerdegegenständliche Teilstück des Grundstücks Nr. x, KG x, nicht allgemein für Verkehrszwecke benützt werden könnte. Im Gegenteil geben sowohl die belangte Behörde als auch die Bf selbst an, dass dieses Teilstück als Zufahrt zu den Anwesen A x und x dient. Das Argument der Bf, der letzte Abschnitt dieses Zufahrtsweges führe über ihr Privatgrundstück

Nr. x, wozu es keine vertragliche Rechtsgrundlage gebe, ändert nichts daran, dass es sich bei dem beschwerdegegenständlichen Teilstück des Grundstücks Nr. x, KG x, um eine öffentliche Straße handelt, auch wenn diese – wie es die Bf formuliert – sozusagen in eine Sackgasse mündet. Das Oö. Straßengesetz 1991 und somit der § 18 leg.cit. sind daher anwendbar.

Sämtliche beschwerdegegenständlichen elf Holzpflöcke befinden sich entlang und im Bereich von acht Metern neben dem Straßenrand dieses Teilstücks des Grundstücks Nr. x, KG x. Dies ergibt sich sowohl aus dem im Behördenakt befindlichen Lageplan (ON 5) als auch aus jenem, der von der Bf im Zuge der Beschwerde vorgelegt wurde.

Wenn die Bf ausführt, die beschwerdegegenständlichen Holzpflöcke können keine Anlage iSd § 18 Oö. Straßengesetz 1991 sein, wird auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach mit dem Begriff der „Anlage“ alles gemeint ist, was vom Menschen angelegt, also errichtet wird (vgl. VwGH 23.4.2014, 2013/07/0090; 20.9.2012, 2009/07/0141; 17.6.2010, 2010/07/0028; 31.7.2009, 2006/10/0198 uva). Es kann also kein Zweifel bestehen, dass es sich bei den beschwerdegegenständlichen Holzpflöcken um eine Anlage iSd § 18 Oö. Straßengesetz 1991 handelt.

Da die Bf keinen Antrag auf Zustimmung der Straßenverwaltung zur Errichtung der beschwerdegegenständlichen Holzpflöcke gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 gestellt hat und die Holzpflöcke innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand errichtet wurden, hatte die belangte Behörde der Bf als Eigentümerin die Beseitigung der errichteten Holzpflöcke gemäß § 18 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 aufzutragen.

Wenn die Bf das beim Bezirksgericht R anhängige Grenzfestsetzungsverfahren (Grenzen des öffentlichen Guts Gst. Nr. x, KG x, und der angrenzenden Grundstücke der Bf sind strittig) thematisiert, ist anzumerken, dass dieses keine Auswirkungen auf das gegenständliche Verfahren nach dem Oö. Straßengesetz 1991 hat.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter